

**Wichtige Informationen für Eltern
 bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet werden.
 (BayEUG Art. 30b, Abs. 2)

Dies kann an verschiedenen Förderorten (Regelschule oder sonderpädagogisches Förderzentrum) geschehen.
Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Förderorten.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

Gemeinsamer Unterricht in der Sprendelschule nach dem Bezugslehrplan der Grundschule / Mittelschule	Unterricht in der Sprendelschule nach einem individuellen Förderplan	Möglichkeit der Beantragung eines Schulbegleiters in bestimmten Fällen	Möglichkeit der Überweisung an ein Sonderpädagogisches Förderzentrum (SFZ)
es erfolgt eine <u>reguläre Bewertung</u> mit Noten und verbunden mit allen Konsequenzen (Vorrücken / Wiederholen)	Erstellung einer <u>allgemeinen Bewertung anstelle von Noten</u>	die Eltern stellen den Antrag	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind <u>zum Besuch eines SFZ berechtigt</u>

Lassen Sie sich bitte von der zuständigen Lehrkraft noch genauer über die Vorgehensweise und die Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes beraten.